

Musikalien errichtet hat, haben den in Rußland infolge des Mangels einer Literarkonvention stark betriebenen Nachdruck begünstigt.

Einen Einblick in die stetige Fortentwicklung des Berliner Buchhandels geben folgende Zahlen über den Geschäftsverkehr der Bestellanstalt der Korporation der Berliner Buchhändler im abgelaufenen Geschäftsjahre (1. Oktober 1903 bis 30. September 1904):

I. Die Palettausfuhr am hiesigen Plage betrug:

a) von hiesigen Firmen aufgegebenes Gewicht	844 777 kg
(im Vorjahre 818 199 kg)	
b) von auswärts eingetroffenes Gewicht	340 333 kg
(im Vorjahre 341 088 kg)	
in Summa	1 185 110 kg
Das Vorjahr wies eine Gewichtsmenge auf von	1 159 287 kg
Zunahme	25 823 kg

II. Das Inkasso der von hiesigen Firmen aufgegebenen sowie von auswärts eingetroffenen Barpakete betrug	1 305 775 M 18 ♂
im Vorjahre	1 248 752 M 88 ♂
mithin eine Zunahme von	57 022 M 30 ♂

III. Die Versendungen der Bestellanstalt nach Leipzig an deren dortigen Kommissionär erreichten die Höhe von	206 678 kg
(gegen das Vorjahr 14 180 kg mehr).	

Hiervon entfallen 2790 kg auf Eilgutsendungen.

IV. Durch den Leipziger Kommissionär trafen hier ein	116 043 kg
(3283 kg mehr als im Vorjahre).	

V. Im direkten Verkehr gingen hier ein:

a) an Neuigkeiten und Fortsetzungen seitens auswärtiger Verleger an hiesige Sortimenten	180 094 kg
(12 481 kg mehr als im Vorjahre)	
b) an Remittenden seitens auswärtiger Sortimenten an hiesige Verleger	160 239 kg
(gegen das Vorjahr 13 236 kg weniger)	
in Summa	340 333 kg
mithin eine Zunahme gegen das Vorjahr um	755 kg

Aus diesen Zusammenstellungen ergibt sich, daß auf der Bestellanstalt insgesamt 1 507 831 kg gegen 1 464 045 kg im Vorjahre, also im Durchschnitt — bei 300 Arbeitstagen — täglich 5026 kg mit einem täglichen Durchschnitts-Inkasso von 4597 M zu bewältigen waren.

Schutz von Katalogen und Preisverzeichnissen.

Über die vorstehende wichtige Angelegenheit ging uns von unserm geschätzten rechtskundigen Mitarbeiter die nachfolgende Ausführung zu: (Red.)

Die Handelskammer in Köln hat vor einiger Zeit die ihr nahestehenden Interessenten um Mitteilung ihrer Ansichten ersucht, ob eine Erweiterung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, sei es derjenigen zum Schutz des gewerblichen Eigentumsrechts, sei es derjenigen zum Schutz der Urheberrechte an Werken literarischer oder künstlerischer Art, geboten erscheine, um eine unlautere Nachahmung von Katalogen und Preisverzeichnissen — sei es im ganzen, sei es nur teilweise — zu verhindern. Inzwischen hat die Rechtsprechung sich veranlaßt gesehen, zu der Frage mehrfach Stellung zu nehmen, und das hat zu

dem erfreulichen Ergebnis geführt, daß der Schutz dieser Druckschriften und Abbildungen schon nach den Vorschriften des geltenden Rechts angenommen werden muß.

Allerdings ist es noch nicht ein Urteil des Reichsgerichts, das die Frage in diesem Sinne beantwortet hätte; es handelt sich vielmehr um Urteile von Gerichten erster Instanz; aber dies tut der Wichtigkeit der Tatsache keinen Abbruch, daß die praktische Rechtsübung in der Hauptsache und in grundsätzlicher Hinsicht zu dem Resultat gekommen ist, das in der Doktrin schon längst als das richtige bezeichnet wurde, und dies ist um so mehr der Fall, als gar nicht bezweifelt werden kann, daß das Reichsgericht die Schutzfrage der betreffenden Zusammenstellungen nicht verneinen wird. Die Erkenntnisse, die das Reichsgericht bislang in Fragen gefällt hat, die mit dieser eine gewisse Verwandtschaft aufweisen, bürgen hierfür nicht minder, als die in der Rechtsprechung des Reichsgerichts festgelegte Anschauung von dem Begriff des Schriftwerks.

Der Schutz von Katalogen hat für den Buch- und Kunsthandel eine ganz besondere Bedeutung, ebenso für den Musikalienhandel. Es ist bekannt, daß vor allem die Kataloge unserer großen Verlagsbuchhandlungen mitunter eine konzentrierte Geistesarbeit enthalten, wie sie nicht immer in Monographien und Abhandlungen zu finden ist, und es unterliegt daher gar keinem Bedenken, sie als Schriftwerke anzusehen.

Die Abbildungen in den Katalogen, die ganz besonders oft den Gegenstand der Nachahmung und Entlehnung bilden, unterliegen ebenfalls dem Schutze, und nur darum kann es sich handeln, ob nicht derjenige, der sie nachahmt, sich auf die Bestimmung des § 23 des Urheberrechtsgesetzes beziehen kann. In den Rechtsfällen, in denen in jüngster Zeit wegen der Nachahmung von Katalogen Entscheidungen ergangen sind, hat man in der Tat regelmäßig hierauf Bezug genommen, indessen zumeist ohne Erfolg. Bei der Nachahmung buchhändlerischer Kataloge können ja die Voraussetzungen für die Anwendung des § 23 in häufigerem Maße gegeben sein; immerhin aber ist zu betonen, daß eine richtige Auslegung des Gesetzes zu einem Ergebnis führen muß, durch das den berechtigten Schutzansprüchen des Buchhandels genügt wird, der nicht umsonst die mitunter sehr erheblichen Kosten ausgeben will, die eine Illustrierung der Verlagskataloge mit guten Abbildungen erfordert.

Der soeben genannte Paragraph lautet:

„Zulässig ist die Vervielfältigung, wenn einem Schriftwerk ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts einzelne Abbildungen aus einem erschienenen Werke beigelegt werden.“

Damit also derjenige, der Abbildungen aus einem Katalog entnimmt, imstande ist sich auf diese Vorschrift zu berufen, muß einmal sein Katalog, dem er die Abbildungen des andern einverleiht, ein Schriftwerk sein, sodann muß die Einverleibung ausschließlich zur Erläuterung des Inhaltes geschehen, und schließlich darf es sich immer nur um einzelne Abbildungen handeln. Diese drei Bedingungen müssen kumulativ vorhanden sein; ist dies nicht der Fall, so versagt die Berufung auf die Bestimmung.

Von der ausschließlich zum Zwecke der Erläuterung des Inhalts beigelegten Illustrierung kann aber nur dann die Rede sein, wenn der Text und die Illustration in einer organischen Verbindung stehen und die erstere in anschaulicher Weise den Inhalt des Textes verkörpert. Hierauf muß bei buchhändlerischen Katalogen besonders geachtet werden. Sodann aber muß das Verhältnis zwischen Text und Illustration in dem Katalog, dem die Abbildung entnommen worden ist, das der Hauptsache zur Nebensache sein, d. h.: die Illustration, mag sie immerhin künstlerischen An-

